



Niederschrift über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 07.10.2020
Sitzungsnummer: GR/014/2020
Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 18:55 Uhr
Ort: Klinkenthalhalle, Kreisstraße 31, 66578 Schiffweiler

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Markus Fuchs

Mitglieder SPD-Fraktion

Herr Adolf Baltes
Frau Christina Baltes
Frau Nadine Blandfort
Herr Dominik Dietz
Frau Priska Gassert
Herr Ralf Gassert
Herr Rouven Hoffmann
Herr Sebastian Jakobs
Herr Horst Krummenauer
Herr Holger Maroldt
Herr Mathias Mauermann
Frau Helga Patschicke
Herr Dietmar Theis
Herr René Trapp
Herr Detlev Zägel

Mitglieder CDU-Fraktion

Frau Ute Beck
Herr Jonas Franzmann
Frau Jutta Jochum
Herr Mathias Jochum
Herr Manfred Leibfried
Herr Hans-Werner Pesl
Herr Stefan Rosar-Haben
Herr Markus Schorr
Frau Susanne Tornes
Herr Markus Weber
Herr Tobias Wiederhold

Mitglieder Fraktion GRÜNE

Frau Jutta Feit
Herr Steven Klein

Mitglieder Fraktion DIE LINKE

Herr Erwin Mohns
Frau Sandy Carmelina Stachel

Mitglieder FDP-FBL Fraktionsgemeinschaft

Frau Vera Maria Haböck
Herr Peter Holzer

von der Verwaltung

Herr Hans-Joachim Beyer
Frau Anna Bick
Frau Jutta Gimmler
Herr Franco Moro
Herr Eric Schummer

Schriftführer

Frau Julia Klein

Abwesend:

Mitglieder SPD-Fraktion

Frau Anna-Lena Trapp

entschuldigt

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung GR/014/2020 am 07.10.2020, zu der form- und fristgerecht am 01.10.2020 eingeladen wurde, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Seitens der Mitglieder gibt es keine Einwände gegen die Tagesordnung, so dass über nachfolgende Punkte zu beraten ist:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Annahme der Niederschrift GR/012/2020 vom 26.08.2020 im öffentlichen Sitzungsteil
3. Annahme der Niederschrift GR/013/2020 vom 23.09.2020 im öffentlichen Sitzungsteil
4. Antrag der CDU Gemeinderatsfraktion zur einmaligen Befreiung von Gebühren zur Miete gemeindeeigener Hallen zur Durchführung einer MV von Vereinen in Zeiten von Corona
Vorlage: AN/024/2020
5. Benennung eines Vertreters für die Schulregionskonferenz für die Wahlperiode 2020 - 2022 gem. § 54 Schulmitbestimmungsgesetz
Vorlage: BV/189/2020
6. Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung von Fördermitteln für den Umbau des Freibades Landsweiler-Reden
Vorlage: BV/195/2020
7. Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges 2020 gemäß § 23 KommHVO
Vorlage: IV/029/2020
8. Beratung/Beschlussfassung über die weiteren Verfahrensschritte zum Bebauungsplan "Nahversorgungszentrum Schiffweiler"
Vorlage: BV/184/2020
9. Beratung/Beschlussfassung über die weiteren Verfahrensschritte zur Flächennutzungsplan (FNP)-Teiländerung "Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Schiffweiler"
Vorlage: BV/185/2020
10. Beratung/Beschlussfassung über die Abschaffung der Kirmesgebühren (Punkt 14 der Entgeltordnung der Gemeinde)
Vorlage: BV/188/2020

11. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Grüngutannahmestelle Schiffweiler / Merchweiler
Vorlage: BV/190/2020
12. Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

zu 1 Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner in der Sitzung anwesend.

zu 2 Annahme der Niederschrift GR/012/2020 vom 26.08.2020 im öffentlichen Sitzungsteil

Beschluss:

Einstimmig wird die Niederschrift GR/012/2020 vom 26.08.2020 im öffentlichen Sitzungsteil angenommen.

zu 3 Annahme der Niederschrift GR/013/2020 vom 23.09.2020 im öffentlichen Sitzungsteil

Beschluss:

Mehrheitlich, bei 6 Enthaltungen wegen Nichtteilnahme, wird die Niederschrift GR/013/2020 vom 23.09.2020 im öffentlichen Sitzungsteil angenommen.

zu 4 Antrag der CDU Gemeinderatsfraktion zur einmaligen Befreiung von Gebühren zur Miete gemeindeeigener Hallen zur Durchführung einer MV von Vereinen in Zeiten von Corona Vorlage: AN/024/2020

Antragstext:

Mit Schreiben, das per E-Mail am 21. September 2020 eingegangen ist, beantragt die CDU Gemeinderatsfraktion folgenden Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU Gemeinderatsfraktion zur einmaligen Befreiung von Gebühren zur Miete gemeindeeigener Hallen zur Durchführung einer Mitgliederversammlung von Vereinen in Zeiten von Corona

auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 7. Oktober 2020 aufzunehmen. Der Antrag der CDU Gemeinderatsfraktion ist in der Anlage beigefügt.

Der Vorsitzende bittet darum, die Durchführung der Mitgliederversammlungen auf das Wochenende zu legen, so dass der laufende Spielbetrieb nicht gestört wird und weitere Einnahmen fehlen. Grundsätzlich kann dem Antrag so zugestimmt werden, jedoch sollte darauf hingewiesen werden, dass bereits in der Gemeinderatssitzung vom 26.08.2020 von Seiten der SPD, Herrn Dominik Dietz, dieses Thema angeregt wurde.

Mitglied Jochum - CDU – teilt mit, dass dieser Punkt zwar bereits angesprochen wurde, jedoch muss dieser auch beschlossen werden, so dass sich die CDU-Fraktion entschieden hat, diesen zu stellen. Er möchte auch darauf hinweisen, dass keine „Idee geklaut“ werden wollte.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat die einmalige Befreiung von Gebühren zur Miete gemeindeeigener Hallen, zur Durchführung einer Mitgliederversammlung von Vereinen in Zeiten von Corona.

**zu 5 Benennung eines Vertreters für die Schulregionalkonferenz für die Wahlperiode 2020 - 2022 gem. § 54 Schulmitbestimmungsgesetz
Vorlage: BV/189/2020**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28. August 2020, eingegangen bei der Gemeinde Schiffweiler am 03. September 2020, informiert Landrat Sören Meng die Gemeinde, dass die Amtszeit der nach § 54 Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) gebildeten Schulregionalkonferenz mit Ablauf des Monats Oktober 2020 endet.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit der Neuwahl bzw. der Neubenennung der Vertreter und Ersatzvertreter gem. § 54 i. V. mit § 56 Abs. 4 Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG).

Gemäß § 54 Absatz 1 SchumG werden in jeder Schulregion eine Schulregionalkonferenz gebildet, in der die folgenden Schulformen vertreten sind:

Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Förderschule sowie die beruflichen Schulen. Seitens der Schulträger gehören ihr zwei Vertreterinnen und Vertreter des Kreises und drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gemeinden an.

Bürgermeister Markus Fuchs ist als Vertreter für die Wahlperiode 2020 - 2022 vorgesehen.

Der Vorsitzende informiert, dass der Beschluss eine formale Sache ist, es wird ein Vorschlag über die Vertreter vom Landkreis unterbreitet, im Wechsel ist man Vertreter und Ersatzvertreter.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat Herrn Bürgermeister Fuchs als Vertreter für die Wahlperiode 2020 – 2022 zu benennen.

zu 6 Beratung und Beschlussfassung über die Beantragung von Fördermitteln für den Umbau des Freibades Landsweiler-Reden Vorlage: BV/195/2020

Sachverhalt:

In der Vergangenheit wurden bereits mehrfach Anstrengungen unternommen, eine Sanierung des Freibades Landsweiler-Reden in eine Fördermaßnahme einzubringen – jedoch leider ohne Erfolg.

Durch die Anmeldung zu den nachfolgend näher ausgeführten Förderprogrammen wird nochmals versucht, eine Finanzierung für den Umbau des Freibades Landsweiler-Reden zu akquirieren.

Vor diesem Hintergrund wurde die Fa. KernPlan GmbH mit der Erstellung einer professionellen Kurzbroschüre beauftragt, die eine kurze Beschreibung (inkl. Bildmaterial) der Projektidee enthalten wird. Hiermit soll die Gewichtung des Projekts tiefgehender untermauert werden.

Das **Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"** stellt im Jahr 2020 Fördermittel i.H.v. insgesamt 600 Mio. € bereit.

Die Mittel stehen für die Förderung investiver Projekte mit besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung und mit sehr hoher Qualität im Hinblick auf ihre Wirkungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration in der Kommune sowie die Stadt(teil)entwicklungspolitik zur Verfügung. Die Projekte sollen auch einen Beitrag zum Klimaschutz aufweisen und über ein überdurchschnittliches Investitionsvolumen oder hohes Innovationspotenzial verfügen.

Die Mittel sollen in zwei Tranchen umgesetzt werden:

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags beabsichtigt im September 2020 Projekte mit einem Bundeszuschuss von insgesamt 200 Mio. € auf Basis der Interessensbekundungen zum Projektauftrag 2018 für eine Förderung auszuwählen. Für diese erste Tranche ist eine erneute Bewerbung nicht erforderlich. **Das Freibad wurde im Projektauftrag 2018 angemeldet. Automatisiert erfolgt daher nun die erneute Prüfung auf Förderfähigkeit durch den Bund.**

Darüber hinaus stehen weitere 400 Mio. € für den Projektauftrag 2020 zur Verfügung.

Für diese zweite Tranche kann erneut ein Förderantrag für Sanierung und Umbau des Freibades Landsweiler-Reden gestellt werden.

Mit der Umsetzung und Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), vertreten durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) den Projektträger Jülich beliehen.

Im Rahmen des Bundesprogramms sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur förderfähig – der Schwerpunkt soll jedoch bei Sportstätten wie z.B. öffentlich genutzten Sportplätzen, Turnhallen, Schwimmhallen und Freibädern liegen, da hier ein besonderer Instandsetzungsrückstand gesehen wird.

Mit dem Programm fördert der Bund größere Projekte mit deutlichen stadtentwicklungspolitischen Impulsen für die Gemeinde oder Stadt sowie regionaler oder überregionaler Wirkung. Sie haben eine besondere Wirkung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort und sollen daher für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Der diesbezügliche Projektauftrag für das Jahr 2020 sieht vorab die formlose Anzeige des Antrages bei dem für die Städtebauförderung zuständigen Landesministerium (Ministerium für Inneres, Bauen und Sport – Referat OBB14) bis zum 23.10.2020 vor.

Das Verfahren ist in zwei Phasen untergliedert

Nach Einreichung einer sogenannten Projektskizze in der 1. Phase beschließt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags die zur Antragstellung vorzusehenden Projekte – die 2. Phase umfasst dann die eigentliche Beantragung der Bundesförderung.

Somit ist nun im ersten Schritt die über das easy-Online-Förderportal des Bundes erstellte Projektskizze zusammen mit einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates spätestens bis zum 30.10.2020 im easy-Online-Verfahren und unterzeichnet in Papierform einzureichen.

Eine weitere Möglichkeit, Fördermittel für das Freibad Landsweiler-Reden zu generieren, könnte im Bereich der Städtebauförderung bestehen.

Mit Datum vom 21.08.2020 ist bei der Gemeinde Schiffweiler der Aufruf zur Programmanmeldung 2020 für das **Zusatzprogramm "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020"** eingegangen. Dieser Investitionspakt ergänzt die durch Städtebauförderung bereitgestellten Mittel und unterstützt Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes.

Sportstätten spielen als Teil der sozialen Infrastruktur vor Ort eine besonders wichtige Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Gesundheit der Bevölkerung – leider sind jedoch gerade Sportstätten besonders häufig vom Sanierungsstau betroffen. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sollen Wohlstand und Beschäftigung gesichert und mit Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur gestärkt werden.

Der Programmaufruf erfolgt vorbehaltlich der Ausgestaltung und des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020" zwischen dem Bund und den Ländern, sowie der Bereitstellung der dafür notwendigen Landesmittel zur Kofinanzierung durch die Landesregierung des Saarlandes.

Für das Zusatzprogramm "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020" ist das Programmanmeldeformular inkl. aller darin benannten Anlagen elektronisch und auf dem Postweg bis spätestens 01.10.2020 zu übermitteln. Ein entsprechender Ratsbeschluss ist beizufügen.

Eine dritte Option zur Förderung des Freibades Landsweiler-Reden stellt möglicherweise das **Bundesprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus"** dar.

Im Rahmen dieses Bundesprogramms sollen investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Maßnahmen mit ausgeprägtem städtebaulichem Bezug, mit besonderer nationaler, bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen und mit einer hohen städtebaulichen und baukulturellen Qualität gefördert werden. Die einzureichenden Projekte sollen die großen Herausforderungen deutlich machen, vor denen Städte und Gemeinden in Deutschland derzeit stehen.

Mit der Umsetzung und Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat (BMI) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt. Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum 22.10.2020 Projektvorschläge zu unterbreiten.

Das Auswahlverfahren ist in zwei Phasen untergliedert – nach Einreichung der Projektvorschläge in der 1. Phase (Einreichung über das Förderportal des Bundes easy-Online) folgt die Auswahl der Förderprojekte durch eine unabhängige Expertenjury. Die 2. Phase umfasst dann die Beantragung einer Bundesförderung in Form einer Projektzuwendung.

In der 1. Phase ist der Projektvorschlag mitsamt dem Gemeinderatsbeschluss, mit dem die Teilnahme am Projektauftrag 2021 gebilligt wird, dem BBSR bis zum 22.10.2020 in Form der sogenannten Projektskizze online sowie unterzeichnet in Papierform einzureichen.

Insbesondere im Hinblick auf das zuletzt genannte Förderprogramm ist die Idee entstanden, in Verbindung mit dem Umbau des Freibades auch den Rückbau leerstehender Geschäftshäuser und damit korrespondierend die Begrünung der Ortsmitte ins Auge zu fassen.

Am 16.09.2020 findet hierzu ein Termin mit dem Abteilungsleiter Städtebauförderung statt; hierüber wird in der Sitzung berichtet.

Der Vorsitzende informiert über die umfangreiche Vorlage, die von der Kämmerei erarbeitet wurde. Bereits mehrfach wurde versucht an Fördergelder zu kommen, bisher leider ohne Erfolg. Um alle Möglichkeiten auszuschöpfen wird erneut versucht, eine Finanzierung für den Umbau zu erhalten. Hierzu stehen drei Möglichkeiten zur Verfügung, die in der Vorlage ausführlich erläutert werden.:

Zur Möglichkeit 2, Fördermittel im Bereich der Städtebauförderung zu erhalten, war die Frist bis 01.10.2020, deshalb wurde bereits angefragt, ein Ratsbeschluss kann nachgereicht werden.

Um die dritte Möglichkeit, „Nationale Projekte des Städtebaus“ auszuschöpfen, muss eine Projektskizze, bis 22.10.2020, eingereicht werden. Hier wurde bereits eine Projektskizze der Firma KernPlan erstellt, die diesen Antrag bestmöglich unterstützen soll.

Mitglied Maroldt – SPD- , begrüßt es sehr, dass die Bemühungen angestrengt werden um das Freibad in Landsweiler zu sanieren. Er bedankt sich bei der Verwaltung für die Anstrengungen alle Fördermittel auszuschöpfen. Für die Gemeinde ist es wichtig, das Schwimmbad erhalten zu können.

Mitglied Jochum – CDU - , schliesst sich Herrn Maroldt an und teilt mit, dass es der richtige Weg ist diese Programme zu nutzen. Ziel ist es das Schwimmbad wieder herzurichten um es weiterhin nutzen zu können. Es gibt evtl. auch noch ein Sonderprogramm Corona für ein Sportstätten Sonderprogramm. Dies soll von der Verwaltung geprüft werden.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, die Anmeldung zu den Projekten bei den genannten Förderprogrammen.

zu 7 Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges 2020 gemäß § 23 KommH-

Sachverhalt:

Gemäß § 23 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) ist der Gemeinderat nach den örtlichen Bedürfnissen während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten:

• **Stand des Abschluss- und Feststellungsverfahrens**

Der **Jahresabschluss 2018** der Gemeinde Schiffweiler wurde mit einem Jahresfehlbetrag von 1.676.602,77 € vom Gemeinderat am 27.11.2019 festgestellt. In der 50. KW 2019 erfolgte die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Schiffweiler und daran anschließend in der Zeit vom 16.12.2019 – 10.01.2020 die öffentliche Auslegung.

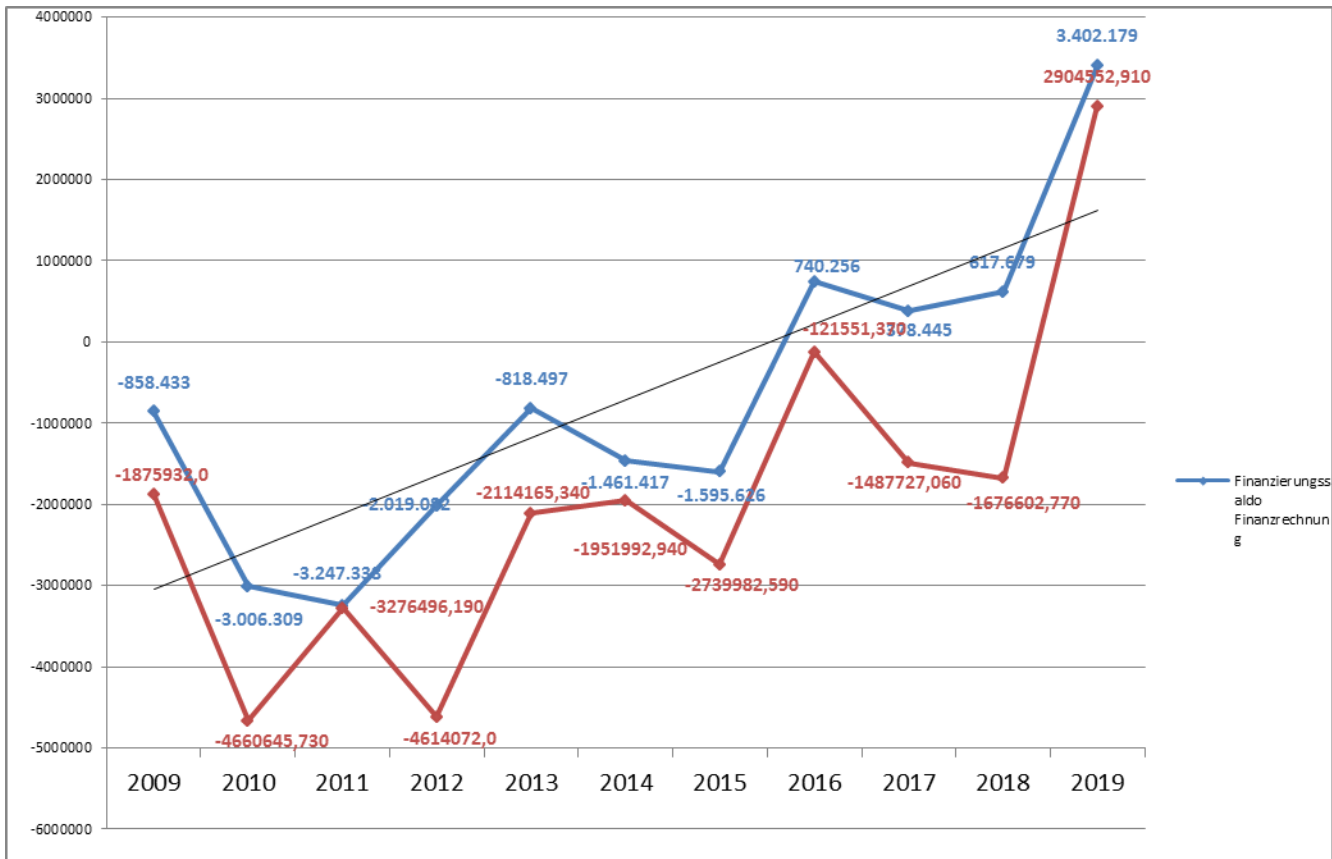
Der (vorläufige) Jahresabschluss 2019 wurde von der Finanzverwaltung erstellt. Gegenüber der **Planung** mit einem **Fehlbedarf** von – 357.446,-- € schließt der **Jahresabschluss** stark verbessert mit einem vorläufigen Überschuss von 2.904.552,91 € ab. Gegenüber der Planung ergaben sich Mehrerträge von 2.983T€ (+ 10,9 %) und Aufwandsminderungen von 279T€ (= -1,01 %).

Derzeit findet die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Treuhand Saar, Neunkirchen (Gemeinderatsbeschluss vom 31.01.2019) statt. Anschließend kann die Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss und die Beratung über die Feststellung im Gemeinderat voraussichtlich erneut fristgemäß (gemäß § 101 Abs. 2 KSVG bis zum 31.12.2020) erfolgen. Nach derzeitiger Abstimmung mit der Prüfungsgesellschaft soll der Jahresabschluss 2019 in der Oktobersitzung 2020 behandelt werden.

Auf Grund ihrer Defizitsituation ist die Gemeinde Schiffweiler seit dem Haushaltsjahr 2011 verpflichtet, einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungsverfahren wurde nach diversen Modifikationen nun im Saarlandpaktgesetz ab dem Jahr 2020 abschließend geregelt. Das Land übernimmt von der Gemeinde 17,118 Mio. Kassenkredite. Diese verpflichtet sich dafür die verbleibenden noch vorhandene Liquiditätskredite bis zum Jahr 2064 eigenständig zurückzuführen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die Gemeinden zwingend einen positiven Finanzierungssaldo erwirtschaften, d.h. die Einzahlungen aus laufender Verwaltung (Zeile 9) müssen die Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 17) einschließlich der Tilgungsleistungen für investive Darlehen (Zeile 35) übersteigen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Finanzierungssaldo und der Jahresfehlbeträge von 2009 – 2019:



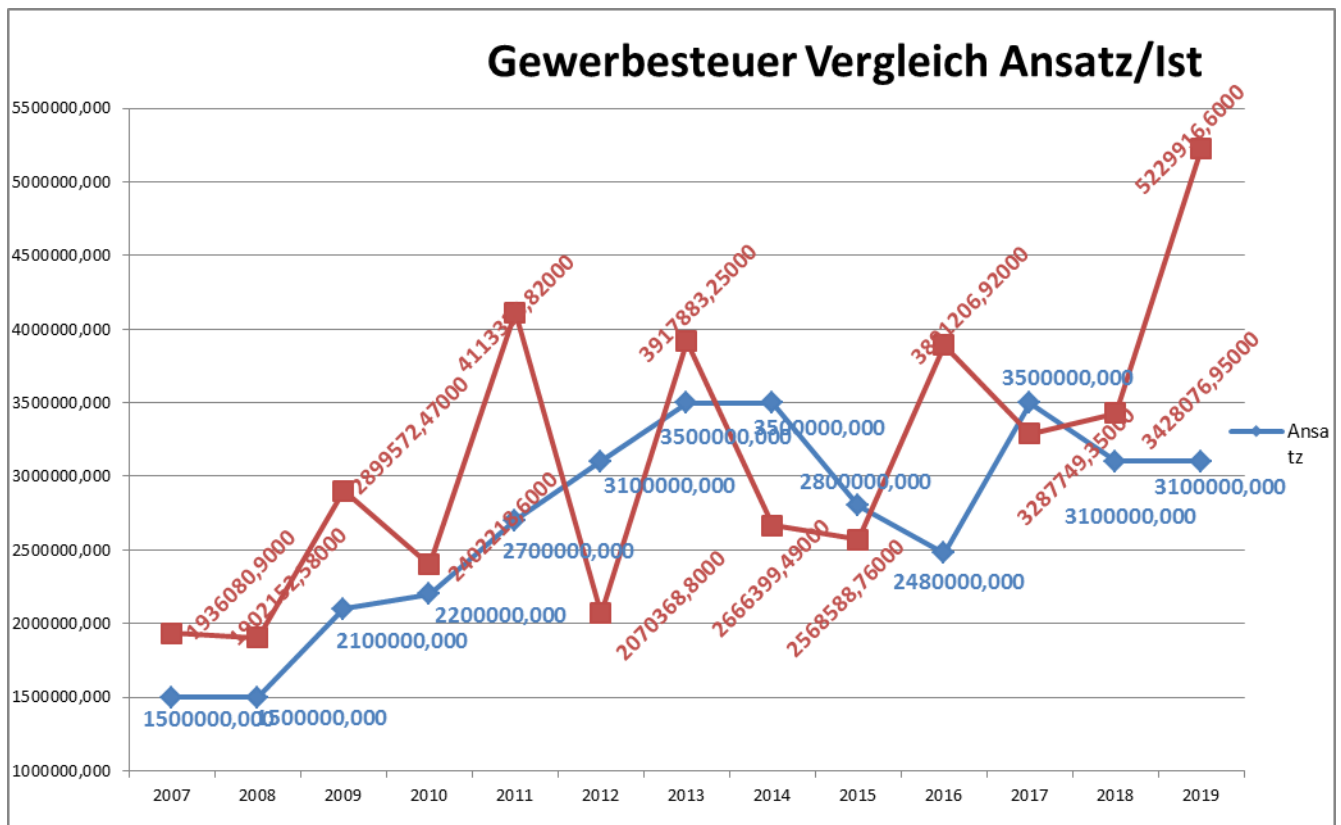
• Haushaltsplan 2020 und Genehmigung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020 der Gemeinde Schiffweiler wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.03.2020 beschlossen. Mit Schreiben vom 14.04.2020 erteilte die Kommunalaufsicht beim Landesverwaltungsamt in St. Ingbert die erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigungen. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schiffweiler wurde daraufhin in der 18. KW d. J. im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Schiffweiler veröffentlicht und anschließend in der Zeit vom 04.05. – 15.05.2020 öffentlich ausgelegt.

• Haushaltsvollzug

Wie bei der Haushaltsverabschiedung prognostiziert haben sich die Rahmenbedingungen 2020 gegenüber dem Vorjahr etwas verschlechtert. Die Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich sind gegenüber dem Vorjahr um 1,7 Mio. zurückgegangen und gleichzeitig ist die größte Ausgabeposition der Gemeinde die Kreisumlage um 300 T € gestiegen. Daher wurde für den Ergebnishaushalt (Erträge ./ Aufwendungen) 2020 mit einem Planverlust von - 849 T € kalkuliert. Der Finanzhaushalt (Einzahlungen ./ Auszahlungen) sieht auch 2020 ein positives Finanzierungssaldo vor, womit die Liquiditätskredite zurückgeführt werden können.

Die Gewerbesteuererträge der Gemeinde Schiffweiler unterliegen größeren Schwankungen, die im kommunalen Finanzausgleich erst zeitversetzt durch Anpassungen der Schlüsselzuweisungen kompensiert werden. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der Gewerbesteuer von 2007 – 2019:



Nach der aktuellen Veranlagung ergibt sich ein voraussichtliches Gewerbesteuerergebnis 2020 von 6,15 Mio. € bei einem Planansatz von 6,2 Mio. €. Dieser historisch betrachtete Höchststand der Gewerbesteuererträge der Gemeinde Schiffweiler kompensiert den oben angegebenen Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer zu einer größeren Steuerkraft der Gemeinde führen und dadurch in den Folgejahren (hier bereits ab 2021) zu weiteren geringeren Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (=Schlüsselzuweisungen) führen werden.

Da im Haushaltssanierungsverfahren unter Vorgaben einer Normalentwicklung das zahlungsbezogene Defizit maßgeblich ist, wird die aktuelle Finanzrechnung 2019 (mit Stand 02.09.2019) betrachtet (siehe Anlage):

Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen **aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 18)** beläuft sich aktuell auf + 2.953.271,96 € (Plan 1.498.959,00 €).

Von der Summe der veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9) von 28,2 Mio. € sind aktuell 18,71 Mio. € realisiert, was einem Erfüllungsgrad von ca. 66 % entspricht. Die Gemeindesteuern (veranschlagt netto (= abzgl. Gewerbesteuerumlage) 7,5 Mio. €) verlaufen derzeit pankonform. Bei der Abrechnung des zweiten Quartals des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer war gegenüber dem ersten Quartal ein starker Rückgang von 450 T€ zu verzeichnen. Die Entwicklung des dritten und vierten Quartals bleibt daher abzuwarten. Bei den Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer) könnte wegen der pandemiebedingten Konjunkturertrübung eine Entwicklung leicht unter der im Plan kalkulierten 6,75 Mio. € eintreten. Hier hat der Bund

und das Land jedoch auch Hilfspakete für die Kommunen auf den Weg gebracht. Bereits auch noch für 2020 sind hier Zuweisungen in Aussicht gestellt. In welcher Höhe diese der Gemeinde Schiffweiler zufließen werden, ist aktuell jedoch noch nicht bekannt.

Die Schlüssel- und Sonderschlüsselzuweisungen des Landes sind wie geplant mit 7,7 Mio. € eingetreten. Die Bedarfszuweisungen werden voraussichtlich auch plankonform verlaufen. Auch die Zuweisungen nach dem Saarlandpaktgesetz sind der Gemeinde bereits zugeflossen.

Zum aktuellen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die beiden einnahmeträchtigsten Zeilen 1 Steuern 15,7 Mio. € (Vorjahr 12,6 Mio. €) und Zuwendungen 8,8 Mio. € (Vorjahr 10,8 Mio. €) somit weitestgehend plankonform abschließen werden.

Von der Summe der veranschlagten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 17) von 26,7 Mio. € sind aktuell 15,8 Mio. € finanzwirksam verausgabt, was einem Erfüllungsgrad von 56 % entspricht. Weiterhin ist die Kreisumlage die größte Auszahlungsposition des Gemeindehaushaltes. Diese beläuft sich plankonform auf 8,6 Mio. €. Auch die veranschlagten Personal- und Versorgungsauszahlungen von 8,4 Mio. € verlaufen plankonform. Das Jahresergebnis wird somit wieder abhängig von den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen. Von den veranschlagten 6,1 Mio. € sind aktuell 2,8 Mio. € verausgabt. Der Großteil der im Ergebnishaushalt veranschlagten Sanierungen wird im 2. Halbjahr zur Auszahlung gelangen.

Die Gemeinde profitiert weiterhin von dem niedrigen Zinsniveau. Erneut können ebenfalls die Ansätze der Zinserträge aus dem aktiven Schuldenmanagement generiert werden.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen **aus Investitionstätigkeit (Zeile 32)** beläuft sich aktuell auf **- 428.934,01 €** (fortgeschriebener Ansatz - 3,016 Mio. €).

Von den 134 T € veranschlagten investiven Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (Gewerbeflächen und Baugrundstücke) sind aktuell 97 T € generiert. Bei den Einzahlungen aus Beiträgen konnten die Paulstraße und die Schwambachstraße noch nicht abgerechnet werden, da die Schlussrechnungen noch nicht vorliegen bzw. strittig sind. Die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen sind gegenüber der Planung noch rückläufig, da die korrespondierenden Auszahlungen der laufenden Baumaßnahmen ebenfalls noch nicht getätigt sind.

Der aktuelle Stand der Umsetzung der investiven Maßnahmen ergibt sich aus der beigefügten Anlage. Aktuell sind von 8,144 Mio. € Auszahlungsermächtigungen 601 Mio. € zahlungswirksam verausgabt. Der aktuelle Stand der Maßnahme ist jeweils erläutert.

Diese sind jedoch gemäß § 19 Abs. 1 KommHVO als Ermächtigungsübertragung in die Folgejahre übertragbar, soweit die Finanzierung gewährleistet ist. Im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses sind diese jeweils ausgewiesen und werden maßnahmebezogen erläutert.

Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen **aus Finanzierungstätigkeit (Zeile 40)** beläuft sich auf **- 10.578.318,04 €** (fortgeschriebener Ansatz: -594.559,- €).

Er ergibt sich aus der Rückzahlung von Liquiditätskrediten i.H.v. 10.000.000,--- € im Rahmen des Saarlandpaktes. Diese 10.000.000,-- € wurden der Gemeinde vom Land über eine Vertragsbank zurückerstattet. 578.318,04 € ergeben sich aus Tilgungsauszahlungen zur Bedienung der bestehenden investiven Darlehensverträge. Am 30.09.2020 werden weitere 7,7 Mio. € an Kassenkrediten zurückgezahlt werden. Hiervon übernimmt das Land als finale

Tranche im Rahmen des Saarlandpaktes nochmals 7,118 Mio. €. Die der Gemeinde zustehende Teilentschuldung von 17,118 Mio. € kann somit bereits in 2020 vollumfänglich abgearbeitet werden. Die Liquiditätskredite können somit von 32,2 Mio. € zu Beginn des Jahres um 17,7 Mio. € auf dann 14,5 Mio. € reduziert werden.

Investive Kreditmittel wurden bisher nicht aufgenommen. Hier besteht noch eine Kreditermächtigung von 2.451.300,- €. Diese ergibt sich mit 1.546.900,- € aus den genehmigten investiven Krediten des Haushaltsjahres 2019. Es ist vorgesehen die Kreditmittel 2019 im Oktober/November d.J. aufzunehmen. Die genehmigten investiven Kreditmittel 2020 von 904.400,- € werden voraussichtlich in 2020 nicht mehr in Anspruch genommen und ins Folgejahr übertragen.

Der Anfangsbestand (01.01.2020) an liquiden Mitteln belief sich auf 2.746.522,60 €. Die Änderung des Bestandes beträgt derzeit 2.179.327,15 €, so dass die Gemeinde aktuell noch über liquide Mittel i.H.v. 4.925.849,75 € verfügt.

Abschließend noch ein Hinweis zur Hebesatzentwicklung 2019 im Saarland

Das Statistische Amt des Saarlandes hat im März 2020 die Entwicklung der Hebesätze 2019 veröffentlicht. Die **gewogenen Landesdurchschnittshebesätze** betragen im Saarland 2019 für die

- Grundsteuer A:	298 %	(Schiffweiler: 280 %)
- Grundsteuer B:	443 %	(Schiffweiler: 420 %)
- Gewerbesteuer	446 %	(Schiffweiler: 420 %)

Der Kämmerer Eric Schummer erläutert ausführlich die Vorlage und teilt mit, dass der Haushaltserlass für den Haushalt 2021 noch nicht vorliegt, dieser wird sich verzögern. Er schlägt vor, den Haushalt im Frühjahr 2021 zu verabschieden.

zu 8 Beratung/Beschlussfassung über die weiteren Verfahrensschritte zum Bebauungsplan "Nahversorgungszentrum Schiffweiler"
Vorlage: BV/184/2020

Sachverhalt:

Beschluss über den Abwägungsvorschlag zu den im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan "Nahversorgungszentrum Schiffweiler" eingegangenen Stellungnahmen

Beschluss zur Billigung des Entwurfes, zur öffentlichen Auslegung und der parallelen Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan "Nahversorgungszentrum Schiffweiler"

Bei der Aufstellung des Bebauungsplan-Verfahrens „**Nahversorgungszentrum Schiffwei-**

ler“ war zunächst ein Nahversorgungszentrum mit Lebensmittel- und eigenständigem Drogeriemarkt geplant. Im Zuge der weiteren Planungen konnte die Umsetzungsfähigkeit des Drogeriemarktes nicht mehr in vollem Umfang festgestellt werden. Abschließend soll ein Nahversorgungszentrum als Lebensmittelmarkt mit entsprechenden Stellplätzen und ergänzenden Nutzungen errichtet werden. Die Planungen finden weiterhin auf dem Grundstück westlich der Stenweilerstraße in Höhe Friedhof in Schiffweiler statt.

Das Plangebiet ist bislang weitgehend unbebaut und wurde durch eine ehem. Gärtnereintzung geprägt. Lediglich im Süden und Norden befinden sich eine Wohnbebauung und sonstige baulich Anlagen (Gewächshäuser), die allerdings im Zuge der Umnutzung zurückgebaut werden.

Der geplante Geltungsbereich kann dem in der Anlage beigefügten Lageplan entnommen werden.

Mit der Fortführung des Bebauungsplan-Verfahrens werden weiterhin folgende Planungsziele verfolgt:

- Entwicklung des geplanten Nutzungsspektrum als Sondergebiet mittels Bebauungsplan
- Sicherung und Optimierung der Erschließung
- Aufwertung des Ortsbildes durch die Nachnutzung der in Rede stehenden Flächen
- Schließung einer Versorgungslücke
- Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im „Normalverfahren“ nach § 2 BauGB. Die Verfahrensbetreuung erfolgt durch die FIRU mbH Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung, Kaiserslautern. Die Verfahrenshoheit verbleibt nach wie vor bei der Gemeinde.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erforderlich.

Das Vorhaben selbst sowie die Standortwahl in der Stenweilerstraße entsprechen der Zielsetzung des überarbeiteten Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde. Ein Nahversorgungszentrum an dieser Stelle trägt damit zur Verbesserung der Nahversorgungssituation in der Gemeinde Schiffweiler bei. Die im Verfahren erstellte und derweilen überarbeitete Auswirkungs- bzw. Verträglichkeitsanalyse, welche die zu erwartenden städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Schiffweiler sowie in den benachbarten Gemeinden entsprechend der Vorgaben im BauGB und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) untersucht, bestätigt dies.

Demnach ist die Etablierung eines Nahversorgungsstandortes an der Stenweilerstraße in seiner geplanten Form als städtebaulich und landesplanerisch verträglich anzusehen.

Das Vorhaben bietet den Verbrauchern in Schiffweiler damit wohnungsnah und integriert eine Verbesserung der Versorgung vor Ort.

Die überarbeitete Auswirkungsanalyse ist in Gänze ebenfalls in der Anlage beigefügt. Gleichfalls befinden sich in der Anlage Entwurf der Begründung mit Planzeichnung sowie fortgeschriebene Fachgutachten.

Verfahrensstand Bebauungsplan:

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB konnten alle eingegangenen Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden einer städtebaulichen Abwägung unterzogen werden (siehe Anlage). Es wurden daraus resultierende Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen vorgenommen, sodass die Planunterlagen zum Entwurfsstand fortgeschrieben wurden.

Im Rahmen der Ausarbeitung wurden alle begleitenden Fachgutachten synchron zur Entwicklung des Entwurfsstandes der Planunterlagen fortgeschrieben.

Die vorgesehene Verkaufsfläche wurde mit Blick auf die Fortschreibung der Planung auf nunmehr 1.950 m² festgesetzt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Gemeinderat bereits vor geraumer Zeit das Bebauungsverfahren eingeleitet hat. Zunächst war ein Nahversorgungszentrum mit Lebensmittelmarkt und eigenständigem Drogeriemarkt geplant, leider hat der Betreiber der Drogeriemärkte abgesagt, so dass edeka die Verkaufsfläche erweitert um den Bedarf der Drogerieartikel abzudecken.

Herr Braun, Firma FIRU mbH erläutert den Bebauungsplan „Nahversorgungsstandort Schiffweiler“

- Supermarkt mit ergänzenden Nutzungen (vorwiegend Nahrungs- und Genussmittel, Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Zeitschriften, Bücher, Schreibwaren u. Ä.)
- Definition der zulässigen Verkaufsflächen Form einer Verhältniszahl (Verkaufsflächenzahl)
- Die Verkaufsflächenzahl – VKF gibt an, wie viel Quadratmeter Verkaufsfläche je Quadratmeter Baugrundstück maximal zulässig sind. Als Baugrundstück im Sinne der Festsetzung gilt diejenige Fläche, welche im Sondergebiet SO (Bauland hinter der Straßenbegrenzungslinie) liegt.

Fachgutachten:

Verkehruntersuchung:

Für die Einrichtung und Erschließung des Nahversorgungsstandorts Schiffweiler bestehen verkehrstechnisch keine Bedenken.

Schalltechnische Untersuchung:

Gewerbelärm:

Keine Maßnahmen erforderlich, Unterschreitung der Immissionsrichtwerten an allen maßgeblichen Immissionsorten

Verkehrslärm:

Keine Maßnahmen erforderlich, zu erwartende Erhöhung der Verkehrsgeräusche liegt deutlich unter 3 dB (A)

Naturschutzfachliche Untersuchung:

Untersuchung zu Natur- und Artenschutz, Konkretisierung ist im weiteren Verfahren erfolgt: Planvollzug steht aus Gründen des Natur- und Artenschutzes nichts entgegen.

Auswirkungsanalyse Einzelhandel:

Das geplante Projekt ist demnach insgesamt in seiner vorgesehenen Dimensionierung und Sortimentskonstellation als uneingeschränkt verträglich einzustufen. Ziele und Gebote der Landseplanung sind eingehalten.

Bodenuntersuchung:

Vorsorglich Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 5 Ziff. 3 BauGB in Teilbereich (Heizöltank mit Heizungsanlage)

Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht aus dem derzeitigen Flächennutzungsplan entwickelt.

Vor diesem Hintergrund wird eine Paralleländerung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Ergebnisse Frühzeitige Beteiligung:

24 Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bebauungsplan-Beteiligung eingegangen und städtebaulichen Abwägung unterzogen.

16 Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Flächennutzungsplan-Beteiligung eingegangen.

Vorschlag hinsichtlich städtebaulicher Abwägung vorliegend.

Keine kritischen Stellungnahmen in frühzeitiger Beteiligung.

Schärfung der Plandokumente gemäß der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligungsphase im Rahmen der Ausarbeitung von Entwurfsständen bereits erfolgt.

Der Vorsitzende informiert, dass im Hauptausschuss die Forderung aufgestellt wurde, eine Infoveranstaltung für die Bürger durchzuführen. Die Verwaltung macht das Angebot diese Veranstaltung Anfang November zu veranlassen. Die dann geltenden Regeln zur Corona-Verordnung werden eingehalten.

Mitglied Jochum – CDU – erfragt die Kosten der Ausgleichsmaßnahme Kohlwaldstadion sowie den aktuellen Stand des Einzelhandelskonzeptes.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Investor eventuelle Kosten für die Ausgleichsmaßnahme Kohlwaldstadion übernimmt.

Herr Moro, stellvertretender Bauamtsleiter teilt mit, dass der Antrag zum Einzelhandelskonzept dem Ministerium vorliegt. Weitere Punkte müssen evtl. im Gemeinderat besprochen werden.

Mitglied Klein – Die Grünen – fragt nach der Versickerung des Oberflächenwassers.

Herr Moro, stellvertretender Bauamtsleiter antwortet, dass dies in Teilen nicht möglich ist, auf den Parkplätzen nicht, aber auf den Zufahrten.

Mitglied Jochum – CDU – betont, die Nachhaltigkeit zu berücksichtigen und nicht die Flächen zu versiegeln bei denen es nicht unbedingt notwendig ist.

Außerdem äußert er sich zu dem Punkt der Bürgerveranstaltung sehr positiv, so dass die CDU-Fraktion dieser Veranstaltung zustimmen kann, da die Bürger somit „ins Boot geholt werden“.

Mitglied Maroldt – SPD – teilt mit, dass der edeka Markt in Schiffweiler ein echter Zugewinn für die Gemeinde ist sowohl als auch für die anderen Ortsteile. Im Namen der SPD-Fraktion möchte er das Verfahren schnellstmöglich vorantreiben und begrüßt eine Bürgerveranstaltung in Naher Zukunft.

Alle einigen sich darauf einen Beschluss vor Ende der Einspruchsfrist für die Bürger zu fassen.

Beschluss:

Mehrheitlich, mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung beschließt der Gemeinderat:

1. Die Billigung des Entwurfsstandes des Bebauungsplanes „Nahversorgungszentrum Schiffweiler“ bestehend aus Planzeichnung, Textfestsetzung sowie der Begründung und Umweltbericht (inkl. Gutachten).
2. Den Beschluss über den Abwägungsvorschlag zu den im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan „Nahversorgungszentrum Schiffweiler“ eingegangenen Stellungnahmen.
3. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nahversorgung Schiffweiler“ wird gemäß BauGB die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Planung und Verfahrensführung gemäß der §§ 2a bis 4a BauGB erfolgt durch das Büro FIRU mbH Kaiserslautern.

zu 9 Beratung/Beschlussfassung über die weiteren Verfahrensschritte zur Flächennutzungsplan (FNP)-Teiländerung "Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Schiffweiler"
Vorlage: BV/185/2020

Sachverhalt:

Beschluss über den Abwägungsvorschlag zu den im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur FNP-Teiländerung "Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Schiffweiler" eingegangenen Stellungnahmen

Beschluss zur Billigung des Entwurfes, zur öffentlichen Auslegung und der parallelen Beteiligung der Behörden zur FNP-Teiländerung "Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Schiffweiler"

Bei der Aufstellung des Bebauungsplan-Verfahrens „**Nahversorgungszentrum Schiffweiler**“ war zunächst ein Nahversorgungszentrum mit Lebensmittel- und eigenständigem Drogeriemarkt geplant. Im Zuge der weiteren Planungen konnte die Umsetzungsfähigkeit des Drogeriemarktes nicht mehr in vollem Umfang festgestellt werden. Abschließend soll ein Nahversorgungszentrum als Lebensmittelmarkt mit entsprechenden Stellplätzen und ergänzenden Nutzungen errichtet werden. Die Planungen finden weiterhin auf dem Grundstück westlich der Stennweilerstraße in Höhe Friedhof in Schiffweiler statt.

Das Plangebiet ist bislang weitgehend unbebaut und wurde durch eine ehem. Gärtnereinzug geprägt. Lediglich im Süden und Norden befinden sich eine Wohnbebauung und sonstige baulich Anlagen (Gewächshäuser), die allerdings im Zuge der Umnutzung zurückgebaut werden.

Der geplante Geltungsbereich kann dem in der Anlage beigefügten Lageplan entnommen werden.

Mit der Fortführung des Bebauungsplan-Verfahrens werden weiterhin folgende Planungsziele verfolgt:

- Entwicklung des geplanten Nutzungsspektrum als Sondergebiet mittels Bebauungsplan
- Sicherung und Optimierung der Erschließung
- Aufwertung des Ortsbildes durch die Nachnutzung der in Rede stehenden Flächen
- Schließung einer Versorgungslücke
- Schaffung von Arbeitsplätzen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im „Normalverfahren“ nach § 2 BauGB. Die Verfahrensbetreuung erfolgt durch die FIRU mbH Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung, Kaiserslautern. Die Verfahrenshoheit verbleibt nach wie vor bei der Gemeinde.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist auch eine Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes erforderlich.

Das Vorhaben selbst sowie die Standortwahl in der Stennweilerstraße entsprechen der Zielsetzung des überarbeiteten Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde. Ein Nahversorgungszentrum an dieser Stelle trägt damit zur Verbesserung der Nahversorgungssituation in der Gemeinde Schiffweiler bei. Die im Verfahren erstellte und derweilen überarbeitete Auswirkungs- bzw. Verträglichkeitsanalyse, welche die zu erwartenden städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Schiffweiler sowie in den benachbarten Gemeinden entsprechend der Vorgaben im BauGB und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) untersucht, bestätigt dies.

Demnach ist die Etablierung eines Nahversorgungsstandortes an der Stennweilerstraße in seiner geplanten Form als städtebaulich und landesplanerisch verträglich anzusehen.

Das Vorhaben bietet den Verbrauchern in Schiffweiler damit wohnungsnah und integriert eine Verbesserung der Versorgung vor Ort.

Die überarbeitete Auswirkungsanalyse ist in Gänze ebenfalls in der Anlage beigefügt. Gleichfalls befinden sich in der Anlage Entwurf der Begründung mit Planzeichnung sowie fortgeschriebene Fachgutachten.

Verfahrensstand FNP-Teiländerung:

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB konnten alle eingegangenen Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden einer städtebaulichen Abwägung unterzogen werden (siehe Anlage). Es wurden daraus resultierende Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen vorgenommen, sodass die Planunterlagen zum Entwurfsstand fortgeschrieben wurden.

Im Rahmen der Ausarbeitung wurden alle begleitenden Fachgutachten synchron zur Entwicklung des Entwurfsstandes der Planunterlagen fortgeschrieben. Die vorgesehene Verkaufsfläche wurde mit Blick auf die Fortschreibung der Planung auf nunmehr 1.950 m² festgesetzt.

Beschluss:

Mehrheitlich, mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung, stimmt der Gemeinderat folgendem Beschlussvorschlag zu:

1. Billigung des Entwurfsstandes der FNP-Teiländerung „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Schiffweiler“ bestehend aus Planzeichnung sowie der Begründung und Umweltbericht (inkl. Gutachten).
2. Beschluss über den Abwägungsvorschlag zu den im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zur FNP-Teiländerung „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Schiffweiler“ eingegangenen Stellungnahmen.
3. Für die Aufstellung der FNP-Teiländerung „Sonderbaufläche Nahversorgungszentrum Schiffweiler“ wird gemäß BauGB die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Planung und Verfahrensdurchführung gemäß der §§ 2 a bis 4 a BauGB erfolgt durch das Büro FIRU mbH Kaiserslautern.

zu 10 Beratung/Beschlussfassung über die Abschaffung der Kirmesgebühren (Punkt 14 der Entgeltordnung der Gemeinde) Vorlage: BV/188/2020

Sachverhalt:

Aufgrund des Besucherrückganges bei den einzelnen Kirmesveranstaltungen wurde es in den letzten Jahren immer schwieriger Fahrgeschäfte für die Kirmessen in der Gemeinde zu finden bzw. sprangen immer mehr Schausteller auch kurzfristig ab. Als Grund gaben die Schausteller an, dass sich eine Teilnahme nicht mehr lohnen würde, da die Ausgaben ihre Einnahmen übersteigen würden. Die Gemeinde könnte zum Erhalt der Kirmessen ihren Teil beitragen, indem in den kommenden Jahren von einer Gebührenerhebung abgesehen wird und die jeweiligen Plätze unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Kirmesgebühren sind in der Entgeltordnung Punkt 14 der Gemeinde festgelegt. Die Gebühren wurden schon im Jahre 1978 festgesetzt und im Rahmen der Euroumstellung 2002 nur angepasst. In der letzten Anpassung im Jahre 2016 wurden keine Änderungen an den Kirmesgebühren vorgenommen. Aufgrund der derzeitigen Situation sollte man von einer Gebührenerhebung absehen, damit die Kirmessen nicht ganz aussterben.

Beschluss:

Einstimmig beschließt der Gemeinderat in Zukunft auf eine Erhebung der Kirmesgebühren zu verzichten und die Plätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

zu 11 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Grüngutannahmestelle Schiffweiler / Merchweiler

Vorlage: BV/190/2020

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2018 dienen die Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler das Grüngut der gemeinsamen Grüngutannahmestelle dem EVS an. Zeitgleich wurde ein Gebührensystem eingeführt, das nach der Testphase von zwei Jahren überprüft werden sollte.

In Absprache der beiden Bürgermeister wurde im Jahr 2020 das bestehende Gebührensystem beibehalten. Jedoch sollte im Verlauf des Jahres 2020 über eine Änderung der Gebührenordnung, sowie der Öffnungszeiten der Grüngutannahmestelle beraten werden. Diese Beratung erfolgte zwischen den Bürgermeistern und Sachbearbeitern am 16.07.2020 auf Grundlage der Nachkalkulationen der Jahre 2018 und 2019 sowie der Prognosen für das Jahr 2020. Die Ergebnisse werden hiermit den zuständigen Gremien vorgestellt.

Da die Spitzabrechnung des EVS für das Jahr 2019 noch nicht abgeschlossen ist, wurden für die vorläufige Nachkalkulation 2019 die Beitragszahlen des EVS aus dem Jahr 2018 herangezogen. Die Jahresauswertungen werden tabellarisch im Anhang bereitgestellt.

Der vorläufige Vergleich der Jahresauswertungen ergibt eine Erhöhung des Defizites (Gesamtkosten abzüglich der Gebühreneinnahmen und der geschätzten Kosten durch die Bauhofanlieferungen) von 85.726,98 € (2018) auf 95.751,06 € (2019), die sich hauptsächlich durch die erhöhte Grüngutmenge begründet. Ein weiterer großer Kostenaufwand ist die Leerung des Sickerwasserbeckens.

Im Jahr 2019 wurden etwas weniger Jahreskarten verkauft, dagegen wurden aber mehr Anlieferungen mit Jahreskarte registriert.

Ab dem Jahr 2020 ändert sich die Berechnungsbasis des EVS, indem die privaten und kommunalen Grüngutmengen getrennt veranschlagt werden. Grundsätzlich werden 10% der gesamten Grüngutmengen als kommunales Grüngut berechnet. Die Beiträge für kommunales Grüngut werden, mangels der Kostenumverteilungsmöglichkeit über die Restmülltonne, höher liegen als für das private Grüngut. Im Beitragsvorauszahlungsbescheid für 2020 wurden vom EVS 69,645 €/t für kommunales Grüngut und 34,201 €/t für privates Grüngut veranschlagt. Bei einer prognostizierten Grüngutmenge von 1.512,49 t ergeben sich folgende Kosten für die Bearbeitung und Transport des Grüngutes durch den EVS:

Kommune	Schiffweiler	Merchweiler
Privates Grüngut	28.471,86 €	18.083,69 €
Kommunales Grüngut	6.442,12 €	4.091,62 €
Summe	34.913,98 €	22.175,31 €

Die Verwaltung schätzt, dass im Jahr 2020 mit einem Defizit von ca. 90.000,- € gerechnet werden kann.

Die Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler sind sich einig, dass ihre Bürger für die ordentliche Entsorgung ihres Grüngutes nicht unverhältnismäßig belastet werden sollen und somit ein kostendeckender Betrieb der Grüngutannahmestelle nicht möglich sein wird (gemäß der Nachkalkulation entstehen durchschnittlich Kosten von mehr als acht Euro pro Anlieferung). Dennoch soll das bestätigte und prognostizierte Defizit zukünftig etwas geschmälert werden. Hierzu sollen einerseits die bestehenden Gebühren leicht angehoben werden und andererseits die Öffnungszeiten, insbesondere in der Winterzeit, reduziert werden, um dadurch Personalkosten einzusparen.

Folgende Gebührensätze werden ab 01.01.2021 vorgeschlagen:

Jahreskarte: 30,- €
Einzelanlieferung: 5,- €
Containeranlieferung: 9,- € / Kubikmeter Fassungsvermögen (unverändert)

Ein tabellarischer Vergleich der Grüngutgebühren umliegender Kommunen ist als Anlage beigefügt.

Die Änderung der Öffnungszeiten ab 01.01.2021 wird wie folgt vorgeschlagen:

	Sommer	Winter
Mittwoch	13 - 16	13 -16
Freitag	15 -18	Geschlossen
Samstag	09 – 15	10 -14

Somit reduzieren sich die Öffnungszeiten im Winter von 10 Stunden/Woche auf 7 Stunden/Woche, im Sommer bleibt die Stundenanzahl gleich.

Die Festsetzung der neuen Gebühren und Öffnungszeiten muss durch Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung erfolgen.

Die Beratung und Beschlussfassung dieser Vorlage in der Sitzungsrunde im August ergab unterschiedliche Beschlussfassungen in den Gemeinderäten von Merchweiler und Schiffweiler hinsichtlich der Gebührenhöhe.

Der Gemeinderat **Merchweiler** beschloss abweichend von der Vorlage für die Jahreskarten einen Preis von 27,- €. Somit ergäbe sich folgende Gebührenordnung:

Jahreskarte: 27,- €
Einzelanlieferung: 5,- €
Containeranlieferung: 9,- € / Kubikmeter Fassungsvermögen (unverändert)

Der Gemeinderat **Schiffweiler** beschloss abweichend von der Vorlage die Erhöhung der Containeranlieferungen auf 10,- €/ Kubikmeter Fassungsvermögen. Somit ergäbe sich folgende Gebührenordnung:

Jahreskarte: 30,- €
Einzelanlieferung: 5,- €
Containeranlieferung: 10,- € / Kubikmeter Fassungsvermögen

Um eine einheitliche Gebührenordnung festzulegen, ist somit eine erneute Beschlussfassung notwendig. Diese soll durch Vorberatung in einer gemeinsamen Sitzung der beiden Ausschüsse (Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Merchweiler und Ausschuss Natur,- Umweltschutz und Gemeindeentwicklung der Gemeinde Schiffweiler) am 15.09.2020 um 18.00 Uhr erfolgen.

Als Hintergrund zu der Gebührenfestsetzung soll noch ergänzt werden, dass analog zu der Gebührenkalkulation 2018 davon ausgegangen wurde, dass die durchschnittliche Nutzung der Grüngutannahmestelle bei 6 Anlieferungen pro Jahr liegt und somit sich eine Jahreskarte ab diesem Durchschnittwert rentieren soll. Bei der Erhöhung des Einzelanlieferpreises auf 5,- € ergibt sich somit der Jahreskartenpreis von 30,- €.

Weiterhin soll, ergänzend zu der ursprünglichen Vorlage, auch der § 7- Kompostabgabe geändert werden, da die Nachfrage der Bürger groß ist und die testweise Abgabe im Juni auf sehr positive Resonanz gestoßen ist. Die Verwaltungen plädieren dafür, als Bürgerservice auch weiterhin Komposterde, je nach Verfügbarkeit, kostenlos in haushaltsüblichen Mengen an die Bürger abzugeben. Haushaltstypische Mengen sollten sich auf ca. 100 Liter bzw. einen Gartenabfallsack oder einen Mörtelkübel pro Haushalt beschränken. Die Komposterde kann kostenlos vom EVS bezogen werden, lediglich für den Transport entstehen den Kommunen zusätzliche Kosten. Diese belaufen sich auf 100,- € netto pro Transport (die Menge eines Transportes variiert zwischen 16-19 t).

Die Verwaltung bittet um Beratung und Beschlussfassung.

Beschluss:

Mehrheitlich, mit einer Enthaltung, beschließt der Gemeinderat die Änderungen der Benutzungs- und Gebührenordnung zum 01.01.2021 für die Grüngutannahme auf der Grüngutannahmestelle der Gemeinden Schiffweiler und Merchweiler, wie vorgeschlagen.

zu 12 Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende informiert über den Sachstand des Ausbaus Jakobstraße in Heiligenwald, zur Anfrage von Mathias Mauermann in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 29.09.2020. Die ursprüngliche Ausschreibung wurde – wie bekannt – aufgrund überhöhter Preise aufgehoben. Es wurden Verhandlungen mit den Firmen Maurer bzw. Eurovia aufgenommen. Ein neues Angebot der Firma Maurer, zu „marktüblichen“ Preisen liegt vor. Das Angebot der Firma Eurovia steht noch aus. Eine Vorlage zur Vergabe-Entscheidung ist für die Gemeinderatssitzung am 28.10.2020 geplant.

Mitglied Jochum – CDU - , erfragt den Stand der Baustelle Reden/Bildstock. Leider gibt es noch keinerlei Informationen wie lange die Baustelle bestehen soll.

Auch möchte sich Herr Jochum für die Arbeit der Hausmeister und der Verwaltung bedanken. Es ist mit Aufwand verbunden die Sitzungen nicht im Ratssaal, wo alle technischen Ausrüstungen etc. vorhanden sind, in den gemeindeeigenen Hallen zu organisieren.

Mitglied Maroldt – SPD - , schließt sich den Danksagungen von Herrn Jochum an. Außerdem informiert er die Anwesenden über das zehnjährige Amtsjubiläum von Bürgermeister Fuchs und wünscht ihm alles Gute, weiterhin ein gutes Händchen und gute Entscheidungen.

Bürgermeister Fuchs bedankt sich bei allen Wegbegleitern sowie dem Gemeinderat für die Unterstützung.

Mitglied Rosar-Haben – CDU - , fragt nach, ob der diesjährige Weihnachtsmarkt stattfindet. Der Vorsitzende teilt mit, dass verschiedene Ansätze mit der Verwaltung besprochen wurden, jedoch unter den gegebenen Bedingungen wurde entschieden den Weihnachtsmarkt nicht stattfinden zu lassen.

Auch wird es keine Faschingsveranstaltungen im großen Rahmen geben. Die Sessionseröffnung kann mit vielen Personen nicht stattfinden. Angedacht ist hier, dass jeder Karnevalsverein 2-3 Vertreter sowie das Prinzenpaar schickt, es wird angestossen und die Session im kleinen Kreis eröffnet. Dies findet natürlich unter den aktuell geltenden Corona Richtlinien statt.

Mitglied Dietz – SPD – fragt an, ob das Schwimmbad auch in das, in den vorherigen Punkten genannten, Corona Sportstättenprogramm anmeldbar ist.
Dies wird von der Verwaltung geprüft.

Mitglied Wiederhold – CDU - , teilt mit, dass der Bodenbelag am Friedhof nicht ideal gewählt ist, da dort sehr viel Unkraut wächst.
Auch hier wird die Verwaltung dies prüfen.

Markus Fuchs
Vorsitzender

Julia Klein
Protokollführerin

1. Unterzeichner

2. Unterzeichner